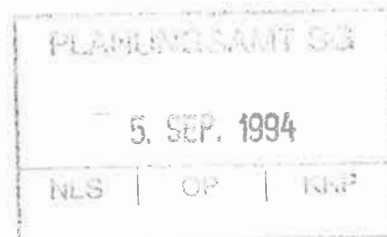




St. Gallen, 5. September 1994

Gemeinderat
9400 Rorschacherberg



Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Teilzonenplan Bachwies

Der Erlass sieht die Umzonung einer Fläche von ungefähr 5'500 m² von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone W 4 vor. Die Grundeigentümerin, die katholische Kirchgemeinde Rorschach, hatte seinerzeit das Land mit der Absicht erworben, darauf eine Kirche für den östlichen Teil der Pfarrei zu bauen. Mit Schreiben vom 9. Januar 1993 teilte diese mit, dass an dieser Absicht nicht festgehalten werde. Im Brief vom 15. August 1994 hielten Sie fest, dass auch aus Sicht der Politischen Gemeinde derzeit bis auf weiteres kein Bedarf an zusätzlichen Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen bestehe.

Unter diesen Umständen kann der genannte Erlass genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Volkswirtschaftsdepartement, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen (2)
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)